

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

40/2020, 22. Oktober 2020

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts-
und Kulturwissenschaften der Freien Universität
Berlin

612

Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 3. Juni 2020 folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Gegenvorstellung
- § 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung eines Doktorgrads
- § 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1 Liste der Promotionsfächer gemäß § 1 Abs. 3
- Anlage 2 Muster für eine Erklärung gemäß § 7 Abs.3 S. 4

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. Oktober 2020 bestätigt worden.

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) ¹Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. ²Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation). ³Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise zu erbringen.

(3) ¹Promotionsfächer sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen abgrenzbaren Wissenschaftsgebiete, die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs vertreten sind. ²Zu den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne dieser Promotionsordnung zählen die an der Freien Universität Berlin berufenen Professorinnen oder Professoren, die in einem freien Dienstverhältnis beschäftigten Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren sowie die Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein. ²Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. ³Ihm gehören mindestens drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied ohne Stimmrecht an. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. ²Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. ³Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. ⁴Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. ²Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(5) ¹Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Er unterrichtet den Fachbereichsrat über wesentliche Entscheidungen.

(6) ¹Der Promotionsausschuss wird durch ein Promotionsbüro unterstützt. ²Sämtliche Anträge, Unterlagen, Gutachten, die Dissertation und alle weiteren Dokumente für den Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beim Promotionsbüro einzureichen.

(7) ¹Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu informieren. ²Das Dekanat des Fachbereiches ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten, oder einer gleichwertigen Prüfung, mit mindestens der Gesamtnote „gut“. ²Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter.

(2) ¹Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. ²Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) ¹Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als den in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. ²Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) ¹Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. ³Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. ⁴Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Auflagen im Sinne von Abs. 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) ¹Ist der Studienabschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. ²Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. ³Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder gemäß Abs. 3 zu verfahren ist.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen. ²Als frühestmöglicher Zeitpunkt gilt der Erhalt der Betreuungszusagen gemäß Abs. 2 S. 3. ³Unabhängig von der Antragstellung gemäß S. 1 beginnt im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes das Promotionsverfahren mit der Ausgabe des Promotionsthemas. ⁴Anträge auf Zulassung zur Promotion sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) einen tabellarischen wissenschaftlichen Lebenslauf,

- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- e) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH2) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin,
- f) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache erbracht werden, der Nachweis von Kenntnissen der englischen oder der anderen Wissenschaftssprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse. ⁵Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch ist zulässig, wenn Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind.
- g) ⁶Gegebenenfalls der Nachweis weiterer für das Promotionsfach unerlässlicher Fremdsprachenkenntnisse. ⁷Art und Umfang dieser Kenntnisse werden durch den Fachbereichsrat in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- h) ⁸Angabe der Art des Promotionsverfahrens.

(2) ¹Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben beizufügen. ²Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer oder mehrere Betreuerinnen oder Betreuer vor. ³Die vorgeschlagenen Betreuerinnen oder Betreuer müssen die Übernahme der Funktion schriftlich bestätigen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) ¹Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach durchgeführt wird;

e) die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird.

²Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen und bis zum erfolgreichen Abschluss der Disputation immatrikuliert bleiben.

(2) ¹Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Gleiches gilt, wenn eine Exmatrikulation vor Abschluss einer erfolgreichen Disputation erfolgt. ²Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) ¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, sollen sich ebenfalls als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen. ²Ihr Status als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bleibt davon unberührt. ³Eine Pflicht zur Immatrikulation besteht nicht.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens auch in der ggf. aus besonderen Gründen verlängerten Regelbearbeitungszeit sicherzustellen.

(2) ¹Es werden bis zu drei Betreuerinnen oder Betreuer bestellt. ²Mindestens eine oder einer der Betreuerinnen oder Betreuer muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. ³Als weitere Betreuerin oder Betreuer können einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten Hochschule angehörende, mindestens promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden. ⁴Zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne dieser Promotionsordnung zählen neben den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder hauptberuflichen Hochschullehrern die außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien

Universität Berlin im Ruhestand sowie Fachhochschul-lehrerinnen oder Fachhochschullehrer. ⁵Daneben dürfen auch an ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht Lehrende mit einer vergleichbaren Qualifikation bestellt werden, sofern der Promotionsausschuss im Einzelfall die Vergleichbarkeit der Qualifikation festgestellt hat, gelten auch sie als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung. ⁶Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen oder Betreuer und darf nicht delegiert werden.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter inneruniversitärer selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ²Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

(4) Im Einzelfall setzt die Gewährung der Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäß Abs. 3 die Feststellung durch die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses voraus, dass die erforderliche Qualifikation aufgrund der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorliegt und damit den Anforderungen entsprochen wird, die an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs gestellt werden.

(5) Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten.

(6) ¹Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern erfolgen. ²In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(7) ¹Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 6, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung oder, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht immatrikuliert ist, bei dem Promotionsbüro des Fachbereichs eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. ²Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung

aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. ³War die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert, so erfolgt die Exmatrikulation.

(8) ¹Die Betreuerinnen und Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von bis zu vier Jahren. ²Über einen darüberhinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen. ³Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe des Dissertationsvorhabens aus schwerwiegenden Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) ¹Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Freien Universität Berlin, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören; § 9 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt. ²Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin im Ruhestand, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgilt.

§ 7 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) ¹Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine unveröffentlichte oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. ²Vorveröffentlichungen sind nur in begrenztem Umfang und im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und den Betreuerinnen oder Betreuern zulässig.

³oder

b) eine kumulative Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistungen darstellen müssen. ⁴Veröffentlichte Einzelarbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung (Peer Review) veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften zur Publikation akzeptiert sein. ⁵Das Recht der Promotionskommission zur

Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer kumulativen Arbeit bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unberührt. ⁶Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer umfassenden Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) ¹Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen. ³Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen. ⁴Für kumulative Arbeiten ist das dieser Ordnung beigefügte Muster zu verwenden (Anlage 2). ⁵Die Veröffentlichung erfolgt ohne die Nennung der Namen und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren. ⁶Diese sind in der Promotionsakte zu vermerken.

(4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. ²Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein. ³In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) ¹Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung des Fachbereichs die Bezeichnung als an der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. ²Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dem Bereich dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. ³Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.

(6) ¹Die Dissertation ist in mindestens drei gedruckten Exemplaren einzureichen, wovon eines beim Fachbereich archiviert wird. ²Die Dissertation ist zusätzlich zur gedruckten Form auch in elektronischer Form in einem nicht änderbaren plattformunabhängigen Dateiformat einzureichen, welches den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission unter Gewährleistung der Datensicherheit übermittelt wird. ³Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten. ⁴Etwaige Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke oder Kopien in mindestens einer Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form mit einzureichen.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die mindestens zwei, maximal drei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Promotionskommission gemäß § 9.

(2) ¹Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation kann eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens bestellt werden. ²Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. ⁴Die Gutachterinnen oder die Gutachter müssen den Fachgebieten der Dissertation angehören. ⁵Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll eine der weiteren begutachtenden Hochschullehrerinnen oder begutachtenden Hochschullehrer diesem Fachgebiet angehören. ⁶§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁷Im Falle schriftlicher Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, darf keine der Gutachterinnen oder keiner der Gutachter im Sinne einer gemeinsamen Autorenschaft an der Publikation bzw. den Publikationen beteiligt sein.

(3) ¹Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. ²Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. ³Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. ⁴Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und für die Annahme notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. ⁵In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. ⁶In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) ¹Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ²Satz 1 gilt nicht, wenn gemäß § 8 Abs. 1 drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt wurden, unabhängig von deren Bewertung.

(5) ¹Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen

oder Gutachter an 10 Werktagen (Montag – Freitag) während der Vorlesungszeit auszulegen. ²An vorlesungsfreien Tagen verdoppelt sich die Auslagefrist. ³Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. ⁴Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. ⁵Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Promotionskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. ⁶Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine weitere auswärtige Gutachterin oder einen weiteren auswärtigen Gutachter bestellen.

§ 9

Promotionskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission. ²Diese bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die oder der Vorsitzende muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein. ⁴Die Vertreterin oder der Vertreter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin sein

(2) ¹Die Promotionskommission besteht aus

- den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 8 Abs. 1,
- mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und
- einer akademischen promovierten Mitarbeiterin oder einem akademischen promovierten Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zu einem Mitglied des Fachbereichs steht.

²Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer der Freien Universität im Ruhestand angehören. ³§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Werden schriftliche Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 bewertet, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, darf kein Mitglied der Promotionskommission an der Publikation bzw. den Publikationen im Sinne einer gemeinsamen Autorenschaft beteiligt sein.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Promotionskommission unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5,
- b) Entscheidung über die Zulassung zur Disputation und deren Durchführung,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 10, 12 berücksichtigt.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) ¹Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ²Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation, über die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikats der Dissertation.

²Sie verwendet die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude);
- sehr gut (magna cum laude);
- gut (cum laude);
- genügend (rite).

³Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn die Arbeit von allen Gutachterinnen oder Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet worden ist und die Dissertation vor der endgültigen Bewertung nicht zur Mängelbeseitigung und Wiedervorlage an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückgegeben wurde. ⁴Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. ⁵Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Promotionskommission zur Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben ein. ²Die Vorsitzende der Promotionskommission oder der Vorsitzende der Promotionskommission organisiert in Abstimmung mit den Mitgliedern der Promotionskommission und mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Disputationstermin. ³Die Disputation soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. ⁴Über begründete Ausnahmen ent-

scheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ⁵Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein. ⁶Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, zur Vorbereitung auf die Disputation einen Ausdruck/eine Ablichtung der Gutachten mit unkenntlich gemachtem Bewertungsvorschlag zu erhalten.

(3) ¹Grundsätzlich müssen alle Beteiligten persönlich an der Disputation teilnehmen. ²In schwerwiegenden, nicht vorhersehbaren, und zu begründenden Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag zulassen, dass eine Disputation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. ³Vor dieser Entscheidung holt der Promotionsausschuss die Zustimmung aller Beteiligten ein. ⁴Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht vor Ort, muss eine vom Promotionsausschuss bestellte Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation sicherstellen. ⁵Ein Anspruch auf Ablegung der Disputation über Videotelefonie besteht nicht.

(4) Im Falle der Rückgabe der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung und Begutachtung der überarbeiteten Dissertation und nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 8 Abs. 5 angesetzt.

(5) ¹Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. ²Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disputation

(1) ¹Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. ²Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher, englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. ³Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. ⁴Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

(2) ¹Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichem Zusammenhang darstellt und erläutert. ²Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. ³Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. ⁴Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission

Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. ⁵Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. ²Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(4) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. ³Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. ⁴Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation;
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission;
- Note der Dissertation;
- Zusammenfassung des Vortrags;
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge;
- Benotung der Disputation;
- begründete Gesamtnote nach § 12;
- besondere Vorkommnisse.

⁵Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. ²Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. ³Die Disputation darf einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) ¹Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 10 Abs. 1. ²Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. ³Bei der Gesamtnote ist die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. ⁴Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Abs. 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. ⁵Sie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote. ⁶Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(2) ¹Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Verfahrensunterlagen ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. ²Weder dieses Zwischenzeugnis noch die Erfüllung der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht berechtigen zum Führen des Doktorgrades oder des „Doktor designatus“ (Dr. des.).

(3) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. ²Für die Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. ²Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) ¹Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. ²Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 13

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) ¹Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 3 müssen innerhalb von 24 Monaten, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. ²Über Fristverlängerungen entscheidet auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.

(2) ¹Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Druckgenehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. ²Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern erteilt.

(3) ¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 35 Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
- b) drei Buchhandlexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- c) drei gedruckte Exemplare sowie 1 Masterfiches und 20 Mikrofiches,

d) oder eine elektronische Version sowie zwei davon gedruckte Exemplare.

³Im Falle von Buchst. a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. ⁴In den Fällen der Buchst. b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation ausgewiesen sein. ⁵In den Fällen der Buchst. a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind zusätzlich zu den in §13 Abs. 3 b) genannten Exemplaren zwei weitere Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Für eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit sowie für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit erfolgt die Veröffentlichung nach Abs. 1 d). ²Die elektronische Version im PDF-Format (Abs. 1 d) muss die noch nicht veröffentlichten Teile der Dissertation sowie jeweils einen DOI-Link für die bereits veröffentlichten Teile enthalten und die zwei Druckexemplare müssen den Volltext der Veröffentlichungen enthalten.

§ 14

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs,
- b) Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) verliehenen Grad: Doktorin bzw. Doktor der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.),
- d) Titel der Dissertation,
- e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Bewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion,
- g) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
- h) Namen und die Unterschrift der zum Zeitpunkt der Ausstellung amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans,
- i) Siegel der Freien Universität Berlin,
- j) ggf. Name des erfolgreich absolvierten Promotionsstudiums,
- k) Datum der Urkundenausstellung, das das Datum der Veröffentlichung ist.

(3) ¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph.D.) erfüllen, wird auf Antrag dieser Grad verliehen. ²Anderenfalls wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.

(4) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat

oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 12 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(5) ¹Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. ²Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrads.

§ 15 Gegenvorstellung

¹Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. ³Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Promotionskommission zu. ⁴Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Kommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen mit. ⁵Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. ⁶Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. ⁷Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erfüllt und
- b) die ausländische nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) ¹Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. ²Es muss vertraglich sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) ¹Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung sowie jeweils einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter des Fachbereiches Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin und des zuständigen Bereiches der ausländischen Einrichtung besetzt. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Mitglieder der Kommission.

³Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen der Hochschullehrer erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. ⁴Es muss sichergestellt sein, dass alle Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) ¹Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. ²Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| A = mit Auszeichnung | = summa cum laude, |
| B = sehr gut | = magna cum laude, |
| C = gut | = cum laude, |
| D = genügend | = rite, |
| F = nicht bestanden | = non rite. |

(7) ¹Die beiden Hochschulen verpflichten sich, den Doktorgrad gemeinsam zu verleihen. ²Es wird nur ein Doktorgrad verliehen. ³Beide Hochschulen stellen daher gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde aus. ⁴Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) ¹Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans, der Forschungskommission oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs die Grade einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der Promotionsfächer bedeutsam sind. ²Dem Antrag ist eine Begründung der hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen, die im Regelfall durch einen Lebenslauf und eine Publikationsliste nachgewiesen werden, beizufügen.

(2) ¹Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission nach § 9, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. ²Die beiden auswärtigen Gutachten sollen innerhalb von 10 Wochen vorliegen.

(3) ¹Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag auf Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber unter Einbeziehung der Empfehlung der Promotionskommission durch die Mehrheit der zur Führung eines Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates. ²Die Entscheidung teilt die Dekanin oder der Dekan der oder dem Geehrten mit. Sie oder er erhält eine Urkunde.

§ 18 Entziehung eines Doktorgrads

Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) ¹Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der

Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerinnen oder der Betreuer sowie der Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. ²Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. ³Er erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ⁴Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. ²Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin vom 2. und 16. Juli sowie 13. August und 18. September 2008 (FU-Mitteilungen 60/2008), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung vom 19. Oktober, 30. November und 15. Dezember 2011 sowie 11. Januar 2012 (FU-Mitteilungen 8/2012) für den Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften außer Kraft.

(2) ¹Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten zum Promotionsverfahren gemäß §§ 3, 4 der bisherigen Promotionsordnung zugelassen sind, können ihr Promotionsverfahren noch nach dieser Ordnung abschließen, sofern eine Übergangsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht überschritten wird. ²§ 13 dieser Ordnung gilt auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung.

Anlage 1:

Liste der Promotionsfächer gemäß § 1 Abs. 3

Auflistung der Fächer des FB GeschKult

Ägyptologie,
Altamerikanistik/Kulturanthropologie,
Altorientalistik,
Arabistik,
Chinastudien,
Sinologie,
Geschichte,
Didaktik der Geschichte,
Iranistik,
Islamwissenschaft,
Japanologie, Japanstudien,
Judaistik,
Klassische Archäologie,
Koreastudien,
Kunstgeschichte Europa und Amerika, Ostasiens, Afrikas,
Prähistorische Archäologie,
Religionswissenschaft,
Semitistik,
Turkologie,
Vorderasiatische Archäologie.

Anlage 2:

Muster für eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 S. 4

Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der Promotionsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 3. Juni 2020

Hiermit erkläre ich, [Vorname/Name], dass folgende Veröffentlichungen/Artikel/Aufsätze meiner Dissertationsschrift „[Titel Dissertation]“ in gemeinsamer Autorenschaft (Name, Anschrift) verfasst wurden:

–

–

–

Ebenfalls erkläre ich, dass mein Anteil bei der Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung der Veröffentlichungen/Artikel/Aufsätze im Einzelnen ausgewiesen wurde.

Die Publikation der Dissertationsschrift erfolgt ohne die Nennung der Namen und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren.

Ort, Datum, Unterschrift

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.